

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“
als kommunaler Eigenbetrieb (Kulturbetriebssatzung) vom 29.01.2010**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (Sächsisches Eigenbetriebsgesetz - SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

Artikel 1 – Änderung

Die Betriebssatzung für den „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ als kommunaler Eigenbetrieb (Kulturbetriebssatzung) vom 29.01.2010 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 3, S. 14) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „d) Kulturreferat,“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 4 wird aufgehoben.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) „Die Betriebsleitung des Kulturbetriebes besteht aus vier Personen:
 1. dem Direktor als Erster Betriebsleiter im Sinne des SächsEigBG, der gleichzeitig Verwaltungsdirektor/in oder ein/e Fachdirektor/in entsprechend der nachfolgenden Ziffer 2 und 3 ist;
 2. dem/der Verwaltungsdirektor/in,
 3. drei Fachdirektoren/innen, die jeweils einer der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen vorstehen.

Der Direktor wird für die Dauer von drei Jahren vom Stadtrat der Stadt Plauen aus dem Kreis der Betriebsleitung berufen. Eine erneute Berufung nach dem Ablauf von jeweils drei Jahren ist wiederholt möglich.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft.